

§ 12: Gewaltkriminalität – Fokus: Partnerschaftsgewalt

I. Begriff

Der Gewaltbegriff ist eine sozial-kulturelle Konstruktion:

„Gewalt ist [...] keine ontologische oder vorsoziale Kategorie, sondern eine normative, moralische und ethische. Manche absichtlichen Verletzungen von Personen gelten als Gewalt, andere nicht. Was als Gewalt gedeutet, verstanden und bezeichnet wird, unterliegt je spezifischen zeitlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen und Ordnungen.“ (*Christ APuZ 4/2017*, S. 9 [11])

Wenn es beispielsweise in § 240 StGB (Nötigung) heißt: „Wer einen anderen Menschen rechtswidrig mit Gewalt [...] nötigt“, wird darunter der physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes verstanden (zur Entwicklung des strafrechtlichen Gewaltbegriffs *Fischer StGB § 240 Rn. 10 ff.*). Von diesem physischen Gewaltverständnis schien zuletzt der [Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder](#) im Jahr 2020/2021 abweichen zu wollen: Die bisherigen Straftatbestände des „sexuellen Missbrauchs von Kindern“ sollten mit „sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ umschrieben werden, womit auch Delikte ohne Körperkontakt (vgl. nun § 176a StGB n.F.) unter den Gewaltbegriff zu fassen gewesen wären. Der Kritik aus der Wissenschaft an den damit einhergehenden Friktionen zum bisherigen Begriffsverständnis von Gewalt im StGB wurde schließlich nachgegeben und am Begriff des Missbrauchs festgehalten (zum Ganzen *Turhan KriPoZ 2021*, 1 [5 ff.]).

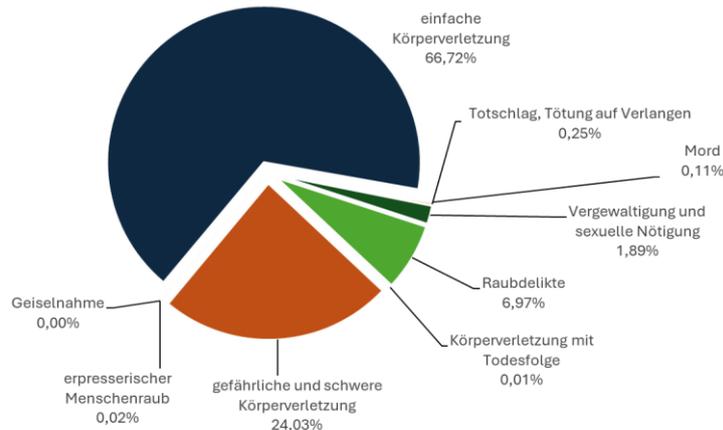
Über den klassischen, auf körperlichen Zwang verhafteten Gewaltbegriff geht auch der in Politikwissenschaft und Soziologie verbreitete Begriff der strukturellen Gewalt hinaus. Nach dem Friedensforscher *Galtung* umfasst strukturelle Gewalt nicht nur direkte und personale Gewalt, sondern auch Diskriminierung, die ungleiche Verteilung von Einkommen und Ressourcen sowie eingeschränkte Lebenschancen aufgrund von Armut, Naturkatastrophen und Umweltverschmutzung (*Kailitz* Johan Galtung, Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung, Reinbek bei Hamburg 1975, in: ders. [Hrsg.], Schlüsselwerke der Politikwissenschaft, 2007, 133 [134]).

In der PKS fallen unter die Zusammenfassung der Gewaltkriminalität die Delikte Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung, gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Körperverletzung mit Todesfolge, Erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr (vgl. die Übersicht über die „[Summenschlüssel](#)“ in der PKS aus dem Jahr 2023, S. 3). Nicht unter den Begriff der Gewaltkriminalität fällt in der PKS die von der Polizei deutlich häufiger registrierte einfache Körperverletzung. Viele andere Delikte gehen nicht stets mit einem eher eng verstanden Begriff der Gewalt einher (z.B. Nötigung, sexueller Missbrauch von Kindern, vgl. insbes. § 176a StGB n.F.: „Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind“ sog. „Hands-off-Delikt“) und sind aus diesem Grund nicht in der Gewaltdefinition der PKS enthalten.

II. Hellfeld-Befunde

1. Erscheinungsformen von Gewaltkriminalität

Nimmt man die einfache Körperverletzung in die Betrachtung mit auf, zeigt sich, dass die registrierte Gewaltdelinquenz von Körperverletzungsdelikten dominiert wird. Über 90 % (2023) der registrierten Gewaltdelikte entfallen auf einfache und qualifizierte Körperverletzungen. Allein die einfache Körperverletzung macht ca. 67 % der Gewaltdelikte aus. Außer den Raubdelikten (ca. 6,97 % der Gewaltdelinquenz) spielen weitere Delikte für die Deliktskategorie der „Gewaltkriminalität“ quantitativ keine entscheidende Rolle.

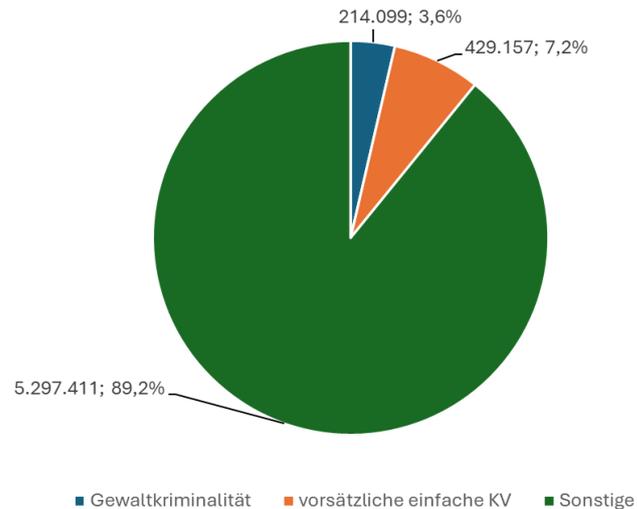


Quelle: PKS 2023, Statistisches Bundesamt 2023.

2. Anteil der allgemeinen Gewaltkriminalität am gesamten Kriminalitätsaufkommen (2023)

Gewaltkriminalität (insg. 190.605 Fälle) einschließlich einfacher Körperverletzung (insg. 342.233 Fälle) macht ca. 23,72 % aller (2.246.767) registrierten Fälle in der PKS aus. Ohne die einfache Körperverletzung macht die reine Gewaltkriminalität (190.605 Fälle) 8,48 % aus.

21,81 % der registrierten Tatverdächtigen im Jahr 2023 waren tatverdächtig wegen Körperverletzungsdelikten (490.037 Fälle, §§ 223-227, 229, 231 StGB).

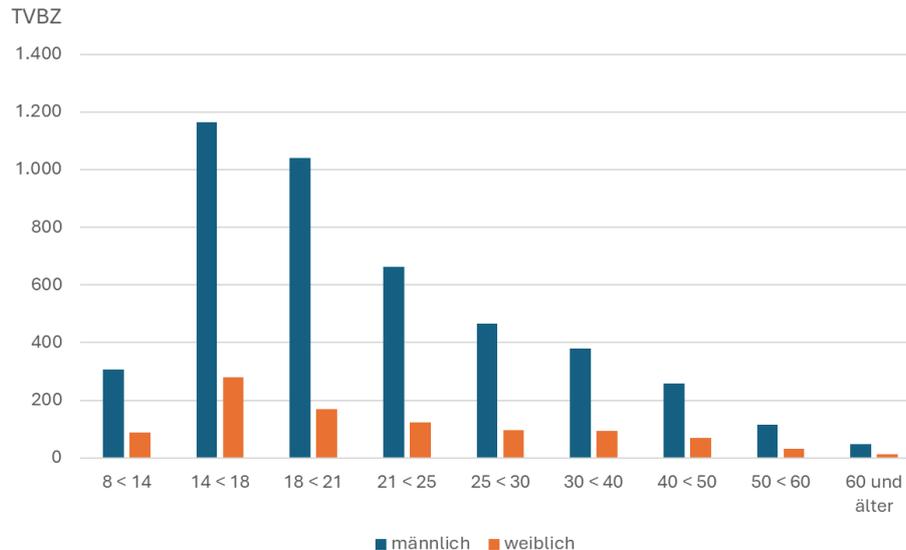


Quelle: PKS 2023, Statistisches Bundesamt 2023.

3. Tatverdächtigenstruktur

Tatverdächtige sind 2023 weit überwiegend Männer (83,7 % bei Gewaltkriminalität [ohne die einfache KV]; 74,58 % bei Straftaten insgesamt), wobei die Belastung jüngerer Menschen deutlich höher ist.

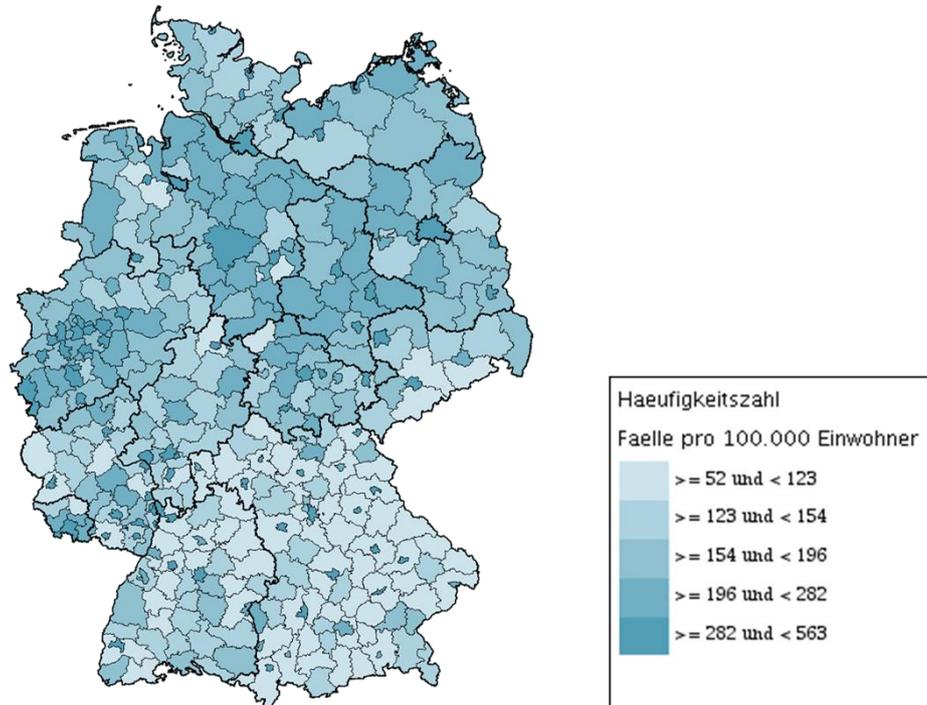
Die höchste altersbezogene Belastung im Vergleich zum Wohnbevölkerungsanteil liegt bei Frauen sowie bei Männern zwischen 14 und 18.



Quelle: PKS 2023, Statistisches Bundesamt 2023.

4. Räumliche Verteilung

Großstädte und sonstige dicht besiedelte Gebiete weisen eine höhere Belastung mit Gewaltdelikten (ohne einfache KV) auf.



Quelle: PKS 2018

5. Aufklärungsquoten (PKS 2023)

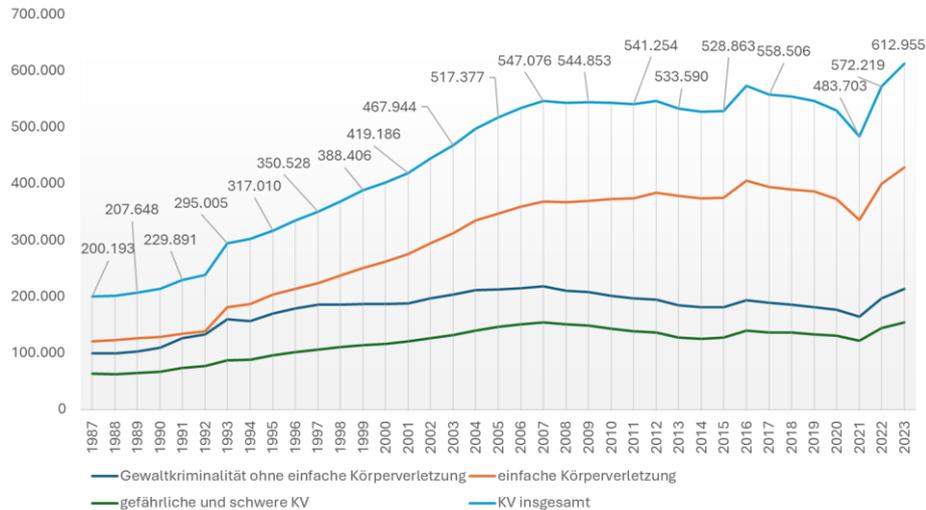
Die hohe Aufklärungsquote (89,5 % bei Straftaten gegen das Leben, Aufklärungsquote Straftaten insgesamt: 58,4 %) hängt mit der Schwere der Delikte und einer entsprechend hohen Ermittlungsbereitschaft zusammen.

Die Aufklärungsquote bei Raubdelikten (60,1 %) ist im Vergleich zu sonstiger Gewaltdelinquenz sehr gering, im Vergleich zum Diebstahl ohne erschwerende Umstände (43,0 %) aber höher. Die Täterinnen und Täter sind den Geschädigten zumeist unbekannt. Wegen den erlittenen physischen Schäden, der Eigentumsschädigung und des damit regelmäßig eingetretenen Versicherungsfalls wird aber dennoch Anzeige erstattet, wobei die Anzeigequote in den meisten Studien unter derjenigen für Diebstahl und Einbruchsdiebstahl liegt (Zusammenstellung von Studienergebnissen auf [KK 181 der Kriminologie I-Vorlesung](#)).

Die Aufklärungsquote beträgt bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung 80,5 %. Sie liegt also nicht ganz so hoch wie bei schwerwiegenderen Delikten (etwa Mord oder Totschlag), bei denen ein größerer Ermittlungsaufwand betrieben wird. Etwas höher als bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung ist die Aufklärungsquote bei der einfachen Körperverletzung (87,5 %). Hierunter fallen auch leichtere Begehungsweisen und es ist womöglich aufgrund einer größeren Übersichtlichkeit und Klarheit des tatbestandlichen Geschehens einfacher, eine Tatverdächtige bzw. einen Tatverdächtigen zu ermitteln.

6. Entwicklung der allgemeinen Gewaltkriminalität

Seit 2008 ist die Gewaltkriminalität (ohne einfache KV) in der Tendenz rückläufig. Auch hier ist allerdings, wie zuvor schon bei den Sexualdelikten ([KK 329](#)), ein Anstieg für das Jahr 2023 zu konstatieren. Da im Zuge der durch die Covid-19-Pandemie hervorgerufenen Kontaktbeschränkungen die Fallzahlen der Jahre 2020 und 2021 erheblich gesunken sind (wohl sowohl aufgrund einer Verlagerung ins Dunkelfeld als auch weil tatsächlich weniger Taten begangen wurden), ist der Anstieg insoweit zu relativieren und weniger dramatisch als es zunächst den Anschein erwecken mag.



Quelle: PKS Zeitreihe 1987 - 2023.

III. Ursachenzusammenhänge

Einheitliche Erklärungen sind wegen der Heterogenität der Gruppe der Gewaltdelikte und der Unbestimmtheit des Gewaltbegriffs nicht möglich (vgl. *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 45 Rn. 3). Beispielsweise ist Gewalt als Staatsverbrechen und Gewalt in Familien von sonstiger sozialer Unauffälligkeit geprägt, während Gewalt von jungen Menschen häufig stark in der Gesellschaft wahrgenommen wird und zum Teil auch der Aufmerksamkeitserregung dient.

Wichtig erscheint an dieser Stelle der Hinweis von *Albrecht*, bei der Suche nach Ursachenzusammenhängen den Blickwinkel nicht von vornherein auf den individuellen Gewaltakt zu reduzieren. Denn dadurch werde Gewalt individualisiert, pathologisiert und strukturell unkenntlich gemacht (*Albrecht* Kriminologie, S. 367).

1. Strukturelle Erklärungsversuche

Eine gesellschaftliche Sensibilisierung für Gewaltdelinquenz erfolgt durch Politik und Medien und veränderte soziale Bedingungen. So spielt etwa die körperliche Integrität heute eine wesentlich größere Rolle als noch vor wenigen Jahrzehnten (Ausdruck hierfür ist beispielsweise das seit 2000 gesetzlich festgeschriebene Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, § 1631 Abs. 1 BGB).

Eine etwaige tatsächliche Zunahme der Gewaltdelinquenz könnte beispielsweise bedingt sein durch:

- stärkere soziale Isolierung
- höhere Wohndichte
- weniger Möglichkeiten der legalen körperlichen Bedürfnisbefriedigung für junge Menschen

- Erschwerung der Deliktsbegehung ohne Gewalt durch (technische) Schutzmaßnahmen – Theorie der differentiellen Gelegenheiten (wobei Rückgang der registrierten Raubdelikte dagegenspricht)

2. Sozialisationstheoretische und psychologische Erklärungsversuche

- Gewaltkriminalität als erlerntes Verhalten; Gewalt als Erfahrung in eigener Familie oder in peer groups (vgl. dazu die [KK 44 f. der Kriminologie I-Vorlesung](#)). Jedoch ist das Zusammenspiel zwischen familiärer Gewalterfahrung und Gewalt in der Schule bzw. peer groups vielschichtig und ermöglicht keine eindeutige Prognose.
- Unterschiedliches Verständnis von Gewalt und deren Anwendung in unterschiedlichen sozialen Gruppen. So ist Gewalt als Konfliktlösungskonzept in manchen gesellschaftlichen Schichten verbreiteter, als in anderen.
- Zudem Neutralisierungsmechanismen zur Überwindung des gesellschaftlich weit verbreiteten Gewalttabus: „Dehumanisierung der Opfer“ oder Entindividualisierung des Opfers, bspw. bei politisch motivierter Gewalt oder sogenannten „Hate Crimes“ (zur Theorie der Neutralisationstechniken die [KK 46 ff. der Kriminologie I-Vorlesung](#)).
- Gewaltkriminalität als Folge von Frustrationen; Frustration als Anreiz für Aggression bzw. Gewalt als Konfliktlösungsmöglichkeit (vgl. Frustrations-Aggressions-Theorie nach Miller).
- Gewaltkriminalität als Folge von Kontrolldefiziten, welche Gefühle der Ohnmacht und des mangelnden Selbstwerts auslösen (vgl. Theorie der Kontrollbalance, [KK 57 der Kriminologie I-Vorlesung](#))

3. **Biologische, psychiatrische Aggressionstheorien**

Die Aussagekraft beschränkt sich vornehmlich auf pathologische Gewalt in Extrembereichen. Keine überzeugende Erklärung für die statistisch besonders relevante alltägliche, leichte Gewaltkriminalität.

4. **Gewalt durch Medien** (siehe insb.: [Brosius/Peter/Kümpel, Medien und Gewalt](#), in: Hermann/Pöge (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, 2. Aufl. 2024, S. 281 ff.)

Infolge aufsehenerregender schwerer Gewaltstraftaten junger Täter (insbesondere nach Amokläufen) wird regelmäßig über den kausalen Zusammenhang zwischen dem Konsum gewalthaltiger Medieninhalte und individuellem Aggressionspotential diskutiert. Zuletzt kam eine solche Diskussion nach dem Anschlag in Halle (Saale) vom 9. Oktober 2019 auf. Der Innenminister Horst Seehofer sprach sich im Anschluss dafür aus, „die Gamerszene stärker in den Blick [zu] nehmen.“

In der Medienwirkungsforschung werden bezüglich der Frage, ob ein gehäufter Konsum realistischer Gewaltdarstellungen Einfluss auf das Verhalten im wirklichen Leben haben kann, zwei grundlegend voneinander unterscheidende Ansätze diskutiert: Zum einen könnte fiktionale Gewalt auf die Rezipienten einen positiven Einfluss haben. Sie könnte dazu dienen, dass sich die Zuschauer im Fiktionalen „abreagieren“ und keine reale Gewalt ausüben. Dieser Ansatz kommt in der Katharsishypothese und der Inhibitionstheorie zum Ausdruck. Zum anderen könnte davon ausgegangen werden, dass Gewalt in Medien auf die Rezipienten einen negativen Einfluss hat und gerade dazu führt, die Aggressivität der Zuschauer zu steigern.

a) Katharsishypothese (= Reinigung/Läuterung)

Nach der ab Mitte des 20. Jahrhunderts vereinzelt vertretenen Katharsishypothese kommt Mediengewalt eine Entlastungsfunktion zu. Die Betrachtung von Gewaltdarstellungen führt zu einer subjektiv empfundenen Spannungsreduktion, zu einem Abbau eigener Aggressionen (Ventilfunktion des Fernsehens).

Ausgehend von der Annahme einer angeborenen Disposition zu aggressivem Verhalten wird dem Konsum von Gewaltdarstellungen eine Ventilfunktion zur Entladung aggressiver Spannungen zugesprochen. Durch ein identifizierendes Erleben einer dargestellten Gewalthandlung fiele der Verzicht auf das Ausleben eigener Aggression leichter.

Kritik: Diese Annahme konnte bislang empirisch nie bestätigt werden, sondern gilt – im Gegenteil – als widerlegt (*Otto* Zeitschrift für Kulturwissenschaften 7 [2013], 121 [122], [hier](#) abrufbar).

b) Inhibitionstheorie

Durch die Gewalt in den Medien werden Aggressionsängste geweckt und dadurch Aggressionen gehemmt.

Kritik: Die Inhibitionstheorie konnte durch wissenschaftliche Untersuchungen ebenso wenig wie die Katharsishypothese bestätigt werden. In der Gewaltwirkungsforschung ist heute anerkannt, dass niemand durch den Konsum von Gewalt von realen Gewalthandlungen abgehalten wird (*Brosius/Peter/Kümpel* Medien und Gewalt, in: Hermann/Pöge [Hrsg.], *Kriminalsoziologie*, 2018, S. 233 [239]).

c) Stimulationstheorie

Die Stimulationstheorie behauptet einen im Vergleich zur Katharsishypothese gegenteiligen Zusammenhang. Diese in den sog. „Wisconsin-Studien“ entwickelte These basiert auf der Frustrations-Aggressions-Hypothese. Mediale Gewaltdarstellungen haben danach keine Ventilfunktion, sondern führen bei bereits zuvor vorhandener emotionaler Erregung zu Aggressivität, indem sie die Konsumenten stimulieren. Die Theorie basiert auf der Annahme, dass bestimmte Medieninhalte in der Lage sind, bei den Rezipienten gefühlsmäßige Erregungen zu bewirken. Im Falle der Gewaltdarstellung soll die bewirkte Erregung Aggressivität sein.

Der Konsum von Gewaltdarstellung steigert also kurzfristig die Aggressionsbereitschaft. In den genannten Wisconsin-Studien wurden die Versuchspersonen zunächst künstlich verärgert (beispielsweise durch Zuführung von Elektroschocks – vorgeblich im Rahmen eines Tests zur Prüfung kognitiver Leistungsfähigkeit). Im Anschluss daran wurde der Hälfte der Versuchspersonen aggressive Filmstimuli zugeführt (vgl. *Grimm* Fernsehgewalt: Zuwendungsattraktivität, Erregungsverläufe, Sozialer Effekt, 1999, S. 72 ff.). Die andere Hälfte der Versuchspersonen bekam einen Film mit nicht aggressivem Inhalt zu sehen. Im Anschluss hatten beide Personengruppen die Gelegenheit, dem Versuchsleiter im Rahmen eines angeblichen „Leistungstests“ Elektroschocks zu verpassen. Die stärkeren Elektroschocks wurden durch diejenigen Probanden abgegeben, die das Filmmaterial mit Gewaltdarstellungen konsumierten.

Kritik: Die Studie wurde unter „Laborbedingungen“ durchgeführt, die sich nicht vollkommen auf das reale Leben übertragen lassen. Was in der genannten Studie gemessen wurde, ist *allenfalls* die Kurzzeitwirkung von Gewaltdarstellungen. Aussagen über den Langzeiteinfluss lassen sich hieraus keinesfalls entnehmen.

Und selbst hinsichtlich der Kurzzeitwirkung von Gewaltdarstellungen lässt die genannte Studie kein eindeutiges Ergebnis zu. Denn es könnte gleichermaßen sein, dass die Versuchspersonen lediglich durch den bereits vor dem Gewaltkonsum ausgelösten Wutzustand in ihren Aggressionen stimuliert waren. Insoweit könnte die Studie lediglich die „Unterbrecherqualität“ von Filmen bzgl. eines bereits zuvor bestehenden Wutzustands gemessen haben (*Grimm* Fernsehgewalt: Zuwendungsattraktivität, Erregungsverläufe, Sozialer Effekt, 1999, S. 74).

d) Habitualisierungstheorie (Gewöhnungs-, Abstumpfungstheorie)

Die Habitualisierungstheorie nimmt – im Gegensatz zur Stimulationstheorie – die Langzeitwirkung von Gewaltdarstellungen als Anknüpfungspunkt. So führe der Konsum von Gewaltdarstellungen über eine längere Zeit zu einer Abstumpfung der emotionalen Sensitivität der Rezipienten. Die Rezipienten gewöhnen sich durch fiktionale Gewalt auch an real existierende Gewalt. Hierdurch steige die Bereitschaft, selbst Gewalt anzuwenden. Gleichzeitig sinke die Sensibilität gegenüber Gewaltopfern.

Kritik: Die Habitualisierungstheorie konnte nur hinsichtlich fiktionaler Gewalt bestätigt werden. Es ist also tatsächlich zu beobachten, dass sich die Rezipienten von Gewaltdarstellungen an diese Art der Darstellungen gewöhnen. Falsch wäre es aber, hieraus zu folgern, dass ebenso eine Abstumpfung gegenüber realer Gewalt eintritt (vgl. *Schwind* Kriminologie und Kriminalpolitik, § 14 Rn. 29). Eine negative Veränderung der Persönlichkeit von Mediennutzern und eine Gleichgültigkeit gegenüber (auch realer) Gewalt konnte nicht nachgewiesen werden.

e) Zusammenfassung der Befunde

Sämtliche monokausale Erklärungsansätze können damit als widerlegt gelten. Insgesamt sind nur schwache Zusammenhänge zwischen medialer und tatsächlicher Gewalt feststellbar. Nur ein Teil der Aggressionen kann durch den Konsum von Gewaltdarstellungen erklärt werden; andere intervenierende Variablen spielen aber ebenso eine Rolle.

Verkürzt ist es deshalb anzunehmen, aggressives Verhalten entstehe plötzlich durch eine einzelne Medienbotschaft und deren Rezeption; vielmehr geht es stets um eine Verkettung von sozialen, situativen und personenspezifischen Faktoren (*Brosius/Peter/Kümpel, Medien und Gewalt*, in: Hermann/Pöge (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, 2. Aufl. 2024, S. 291 f.)

Aus diesem Umstand ist jedoch nicht die Wirkungslosigkeit eines andauernden Konsums gewalthaltiger Inhalte abzuleiten, zumal die empirische Erforschung der Wirkungen auf erhebliche methodische Schwierigkeiten trifft. Die Forschung begreift mediale Wirkungsmechanismen jedoch nicht mehr in einseitigen Ursache-Wirkungs-Modellen, sondern als Faktoren, die je nach Zusammentreffen mit anderen Risikofaktoren eine reale Gewalthandlung befördern können. Dabei sind insbesondere die Persönlichkeit des Konsumierenden (schwaches Selbstwertgefühl, fehlende Zukunftsperspektiven, Persönlichkeitsstörungen) sowie die soziale Situation des Medienkonsums (Wird regelmäßig alleine konsumiert? Verstärkt das soziale Umfeld Gewalttendenzen oder hilft es bei der Bewältigung?) in einer Wirkungsanalyse zu berücksichtigen.

In der Medienlandschaft werden jedoch komplexe Studien, die verschiedenste Faktoren miteinander kombinieren und am Ende nur schwache Zusammenhänge feststellen können, selten aufgegriffen. Sie eignen

sich nicht gut für eine kurze und deutliche Zeitungsüberschrift. Es entsteht daher vielfach der Eindruck, die Medienwirkungsforschung sei auch nach jahrzehntelanger Forschung nicht weiter und man wisse nichts Genaues (a.a.O.).

f) Neuere Theorien beziehen Erwartungen und Einstellungen des Zuschauers (oder speziell Computerspielers) ein

Teilweise wird vertreten, dass gerade Videospiele durch Interaktion besonders gewaltfördernd sind. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass dies allenfalls für *gewalthaltige* Videospiele gilt. Es konnte nämlich genauso aufgezeigt werden, dass prosoziale Videospiele Hilfeverhalten fördern (vgl. die Metaanalyse zahlreicher Studien von *Greitemeyer/Mügge* Personality and Social Psychology Bulletin 40 [2014], S. 578 [581 f.]). Videospiele scheinen also generell soziales Handeln zu beeinflussen (*Brosius/Peter/Kümpel Medien und Gewalt*, in: Hermann/Pöge [Hrsg.], Kriminalsoziologie, 2018, S. 233 [241]).

Neuere Studien der Gewaltwirkungsforschung, die keine monokausalen Erklärungsansätze verfolgen, beziehen neben den Eigenschaften des Medieninhalts insbesondere Eigenschaften des Rezipienten sowie seines sozialen Umfelds ein.

Gewaltfördernd sind danach (vgl. dazu *Brosius/Peter/Kümpel Medien und Gewalt*, in: Hermann/Pöge [Hrsg.], Kriminalsoziologie, 2018, S. 233 [242]):

- hinsichtlich des Medieninhalts: Darstellung eines dem Rezipienten ähnlichen Protagonisten, fehlende Darstellung von negativen Konsequenzen der Gewalt (z.B. Opferleiden)

- hinsichtlich des Rezipienten: Männlich, jung, „Mitbringen“ eines bereits hohen Aggressivitätsniveaus
- hinsichtlich des sozialen Umfelds: Leben in einem Haushalt mit ausgeprägtem Medienkonsum, Mitglied einer delinquenten Peer-Group, hohes Maß an Gewalt im echten Leben erfahren

IV. Fokus: Häusliche Gewalt

1. Allgemeines

Der Deliktsbereich häusliche Gewalt ist in Zeiten von Corona und den damit einhergehenden Pandemie-maßnahmen noch einmal verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. In der Kriminologie erfuhr dieses Deliktsfeld, wohl auch wegen dem angenommenen großen Dunkelfeld, schon in der Vergangenheit eine vergleichsweise große Beachtung (dazu sogleich).

Die gängige Definition von häuslicher Gewalt findet sich in Art. 3 lit. B der Istanbul Konvention des Europarates, die in Deutschland 2017 ratifiziert wurde. Häusliche Gewalt sind demnach „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“ (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, deutsche Fassung [hier](#) abrufbar).

2. Hellfeldbefunde

a) Allgemeines

Die polizeilich erfasste partnerschaftliche Gewalt wird in einem seit 2011 jährlich erscheinenden Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium des Inneren und dem Bundeskriminalamt dargestellt. Zuletzt erschien dieser Bericht am 1. September 2023 für das Berichtsjahr 2021 ([hier](#) online abrufbar). Angesichts eines angenommenen großen Dunkelfelds ist die Aussagekraft der Hellfeldbefunde beschränkt, was im Bericht auch eingeräumt wird („mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität“, BKA [Hrsg.], Partnerschaftsgewalt, Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2021, S. 1).

Im Bericht werden insbesondere die **Zahlen der Opfer** von Tötungsdelikten (§§ 211, 212 StGB), Körperverletzungsdelikten (§§ 223, 224, 226, 227 StGB), Freiheitsberaubungen, Zuhälterei, Zwangsprostitution, sexuellen Übergriffen und Nötigungen sowie Vergewaltigungen in den Blick genommen. Anknüpfend an die Istanbul Konvention werden darüber hinaus Bedrohung, Stalking und Nötigung als Fälle psychischer Gewalt und die Verletzung der Unterhaltungspflicht (§ 170 StGB) als Fälle wirtschaftlicher Gewalt, betrachtet. Berücksichtigung finden auch Verstöße gegen § 4 Gewaltschutzgesetz. Nicht berücksichtigt werden etwa Fälle von Hausfriedensbruch durch den Ex-Partner.

In Hinblick auf die hierzu präsentierten Opferdaten der PKS ist zu beachten, dass keine „echte“ Zählung erfolgt (vgl. dazu [KK 204 f. der Kriminologie I-Vorlesung](#)), sondern vielmehr die **Opferwerdungen von Personen** erfasst werden. Wird also eine Person von ihrem Partner im Berichtsjahr zu drei unterschiedlichen Zeitpunkten in der gemeinsamen Wohnung geschlagen, werden drei Opferwerdungen in der PKS erfasst.

Der mehrfach gewalttätig gewordene Partner dagegen wird nur einmal als Täter in den sog. Tatverdächtigen tabellen erfasst.

Entscheidend für die Erfassung als „Partnerschaftsgewalt“ ist nicht das räumliche Zusammenleben (nur 50 % der 2021 erfassten Opfer lebten im gemeinsamen Haushalt wie die tatverdächtige Person), sondern die partnerschaftliche Opfer-Tatverdächtigen Beziehung. Unter **Partnerschaften** wird dabei die Ehe, eine eingetragene Lebenspartnerschaft, die nichtehelichen Lebensgemeinschaft und insbesondere auch ehemalige entsprechende Partnerschaften verstanden (vgl. dazu die Definition in der Istanbul-Konvention, s.o.)

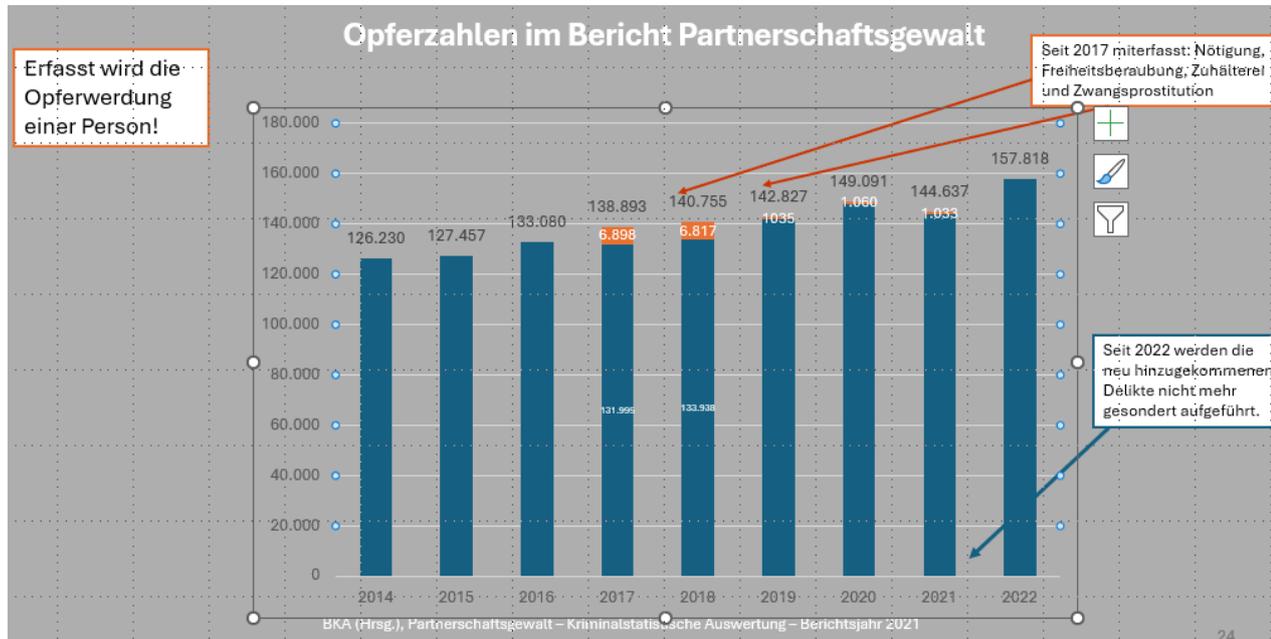
b) Befunde aus dem Bericht Partnerschaftsgewalt (2021)

Im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet der Bericht 2021 eine leichte Reduzierung der Zahl der Opfer partnerschaftlicher Gewalt von 148.031 auf 143.604 (- 3 %). Dies reiht sich jedoch ein in einen generellen Trend ansteigender Opferzahlen im Bereich Partnerschaftsgewalt. Laut Bericht wird hierfür vor allem die kontinuierliche Zunahme der Opfer einfacher Körperverletzungen verantwortlich gemacht. Die Zahl der erfassten Opfer in diesem Deliktsbereich lag 2015 bei 81.394 und 2019 bei 85.542 (+ 4,9 %). Damit wurden 2021 59,6 % der betroffenen Personen Opfer einer vorsätzlichen einfachen Körperverletzung.

Der Anteil weiblicher Personen an der Gesamtzahl der Opfer lag 2021 bei 80,3 %.

Auch die Anzahl der registrierten Tatverdächtigen ist seit 2017 von 116.043 auf 118.148 gestiegen (+ 1,8 %).

In 39,6 % der Fälle war die tatverdächtige Person ein ehemaliger Partner bzw. ehemalige Partnerin des Opfers, in 30,8 % der Fälle der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin.



c) „Werkstattbericht“ zu § 170 StGB

Ein gegenläufiger Trend lässt sich für Tatverdächtigenzahlen zum Straftatbestand der Verletzung der Unterhaltspflicht ausmachen (§ 170 StGB). Ausbleibende Unterhaltszahlungen werden entsprechend der Definition der Istanbul-Konvention vom BKA als ökonomische Gewalt aufgefasst und dementsprechend auch im Bericht Partnerschaftsgewalt aufgeführt (vgl. BKA [Hrsg.], Partnerschaftsgewalt, Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2021, S. 31).

Tatsächlich zeigte sich im Rahmen einer vom Lehrstuhl erfolgten Auswertung der bei der Staatsanwaltschaft Freiburg anhängigen Ermittlungsverfahren nach § 170 StGB aus den Jahren 2015 bis 2018 (n=121), dass in 77 % der Strafverfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind die Anzeige durch den in der Regel alleinerziehenden Elternteil erfolgt ist und immer mit der Hoffnung verbunden zu sein scheint, den Unterhaltsschuldner auf diesem Weg zur (Wieder-)Aufnahme von Unterhaltszahlungen zu bewegen. Angaben zur finanziellen Situation der Alleinerziehenden finden sich in den Ermittlungsakten allerdings nur sehr selten. Ermittlungen hierzu sind aufgrund des Wortlauts der Vorschrift von Seiten der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich, denn die Strafbarkeit ist auch gegeben, wenn tatsächlich keine Gefährdung des Lebensbedarfs eintritt, etwa, weil der alleinerziehende Elternteil sozialstaatliche Leistungen wie Unterhaltsvorschuss bezieht. In der Strafrechtswissenschaft wird deswegen auch von einem *potenziellen* Gefährdungsdelikt gesprochen.

Die sinkenden Fallzahlen könnten unter anderem damit erklärt werden, dass gerade für alleinerziehende Elternteile in den letzten Jahren der Zugang zu sozialstaatlichen Leistungen erleichtert und ausgebaut wurde. In der Folge verliert die Durchsetzung von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen ihre Bedeutung für

die materielle Existenzsicherung. Bekanntestes Beispiel sind in diesem Zusammenhang die sog. Unterhaltsvorschussleistungen, die ohne Bedürftigkeitsprüfung für den Fall ausbleibender oder unregelmäßiger Unterhaltszahlungen gewährt werden. War die Bezugsdauer bis 2017 noch auf maximal 72 Monate beschränkt, ist diese Grenze nun komplett entfallen. Im Rahmen der Aktenauswertung zeigte sich, dass immerhin in 50 % der Verfahren bei der StA Freiburg Unterhaltsvorschuss jedenfalls in der Vergangenheit bezogen wurde.

Ebenfalls berücksichtigt werden sollte die seit Jahren steigende Erwerbsquote unter alleinerziehenden Eltern, die auch infolge des Ausbaus von Betreuungsmöglichkeiten immer früher wieder in den Berufsalltag einsteigen und damit eine finanzielle Unabhängigkeit vom Unterhaltsschuldner erreichen können. Ausdruck dieser Entwicklung ist etwa § 10 Abs. 1 SGB II, der auch für Alleinerziehende die Aufnahme von Arbeit für zumutbar erklärt, sobald deren Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und die Betreuung in einer Tageseinrichtung sichergestellt ist.

Mit der Frage welche Rolle § 170 StGB im modernen Sozialstaat noch spielen kann und vielleicht auch sollte, hat sich ein nunmehr veröffentlichtes Forschungs- und Promotionsvorhaben am Lehrstuhl befasst (*Hanke Kriminalisierung der Armen für die Ärmsten? Eine kriminologische und strafverfassungsrechtliche Untersuchung zu § 170 Abs. 1 StGB im System der Existenzsicherung von Kindern, 2024*).

d) Befunde für die Corona-Zeit (2020)

Für das Jahr 2020 registrierten die Innenministerien und Landeskriminalämter der Bundesländer laut einem [Bericht der Welt am Sonntag](#) einen Anstieg der Opferzahlen auf 158.477 (+6 % gegenüber 2019). Eine genauere Aufschlüsselung ist dem [Bericht Partnerschaftsgewalt 2020](#) zu entnehmen. Interessant sind angesichts der pandemiebedingten Kontaktverbote und Ausgangsbeschränkungen unter anderem die Zahlen zu den Fallkonstellationen, in denen Opfer und Tatverdächtiger im selben Haushalt leben. Demnach lebte etwa die Hälfte (51,2 %) der von den im Jahr 2020 erfassten Opfer von vollendeten und versuchten Delikten der Partnerschaftsgewalt im gemeinsamen Haushalt mit der tatverdächtigen Person.

Im internationalen Vergleich zeigt sich etwa für Großbritannien und Frankreich ein Anstieg der polizeilich gemeldeten Fälle häuslicher Gewalt während des Lockdowns ab März 2020 um 20 bzw. 30 % (*Garthus-Niegel/Seefeld/Mojahed/Schellong* Trauma und Gewalt 2021, 200 [203] m.w.N., [hier](#) online abrufbar).

3. Dunkelfeld-Befunde

Wie bereits angesprochen, verbleibt „häusliche Gewalt“ hauptsächlich im Dunkelfeld. Eine Erklärung hierfür bieten die Erkenntnisse zur generell niedrigeren Anzeigebereitschaft bei einer persönlichen Beziehung zum Täter (dazu bereits die [KK 178 ff. der Kriminologie I-Vorlesung](#)).

Die Erkenntnisse neuerer Dunkelfeldbefragungen sind insoweit aufschlussreich und sollen im Folgenden auszugsweise vorgestellt werden.

a) Repräsentationsumfrage zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland (*Hellmann 2014*)

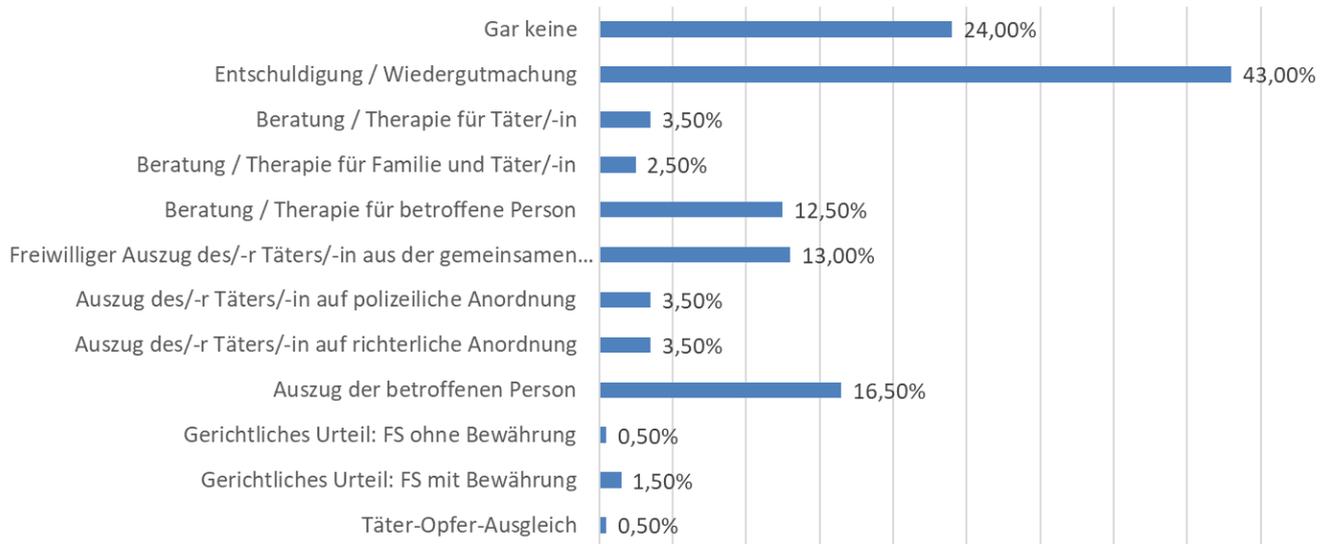
Die breit angelegte [Dunkelfeld-Studie von Hellmann](#) befasst sich neben zahlreichen anderen Deliktsbereichen auch mit dem Phänomen der häuslichen Gewalt. Gewalt wurde hierbei als *körperliche* Gewalt verstanden. Differenziert wurde zwischen Partnergewalt, elterlicher Gewalt und Gewalt durch ein anderes Haushaltsmitglied.

Es zeigte sich bei den befragten Frauen eine Lebenszeitprävalenz (zu diesem Begriff [KK 246 f. aus der Kriminologie I-Vorlesung](#)) von häuslicher Gewalt durch den Partner von 3,8 %. Für Männer lag dieser Wert bei 1,3 %.

Lediglich 14,7 % aller Fälle häuslicher Gewalt durch den Partner bzw. die Partnerin wurden angezeigt. Keiner der männlichen Betroffenen hat den letzten Vorfall partnerschaftlicher Gewalt angezeigt.

An ergriffenen Maßnahmen infolge häuslicher Gewalt erfolgte in 43 % der Fälle und damit am häufigsten eine Entschuldigung bzw. Wiedergutmachung durch den Täter.

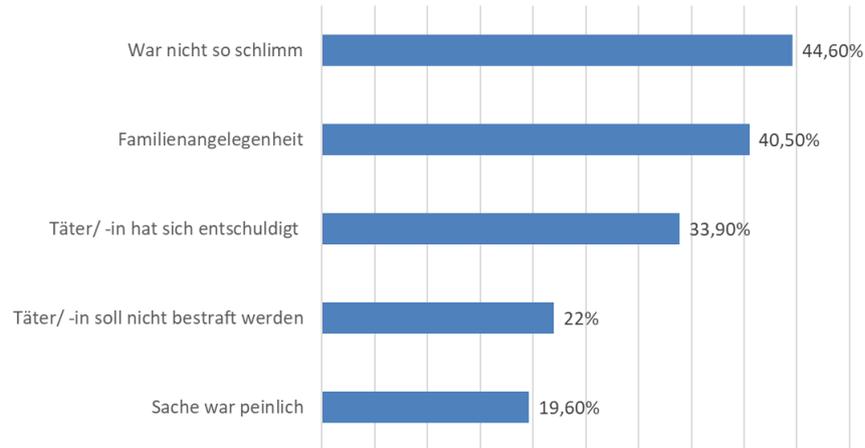
Ergriffene Maßnahmen nach häuslicher Gewalt durch Partner/ -in



Hellmann Repräsentativbefragung zu
Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, 2014, S. 125

Eine solche einfache Entschuldigung war dann auch in 33,9 % der Fälle der Grund, aus dem von einer Anzeige abgesehen wurde. Häufiger genannt wurde nur die Selbsteinschätzung, wonach die Tat „nicht so schlimm“ sei (44,6 %), und der Umstand, es handele sich um eine interne „Familienangelegenheit“ (40,5 %).

Von einer Anzeige wurde abgesehen weil ...



Hellmann Repräsentativbefragung zu
Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, 2014, S. 128

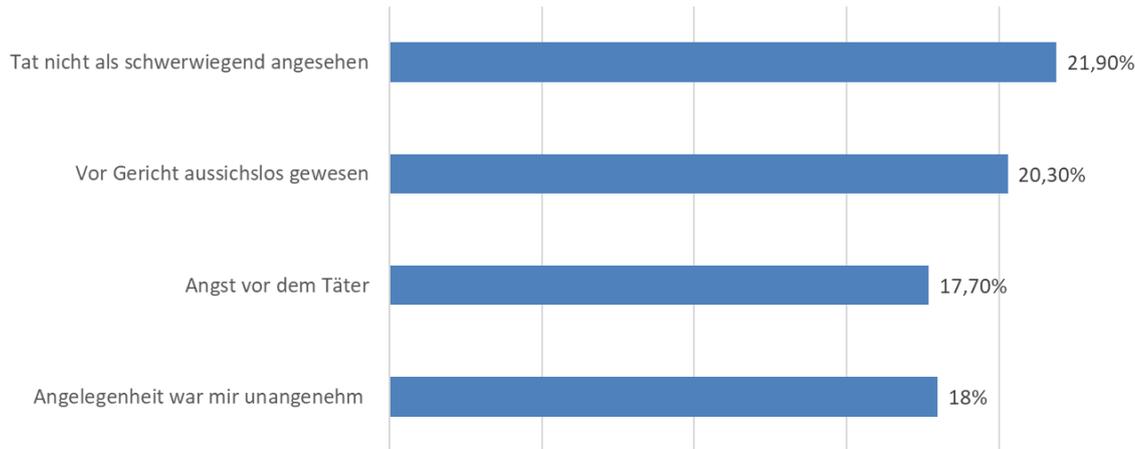
Die Bagatellisierung der erlebten Gewalt lässt sich unter anderem damit erklären, dass es dem Täter häufig gelingt, bei den Betroffenen ein Gefühl der Mitverantwortlichkeit hervorzurufen. Unter Umständen ist der Täter auch zunächst selbst über seine Tat erschrocken, gelobt Besserung (s.o. „Entschuldigung“) und gibt Versprechungen, worauf sich eine kurzweilige familiäre Harmonie wiedereinstellt.

b) Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern (*Balschmiter u.a. 2018*)

Laut einer [Studie aus Mecklenburg-Vorpommern](#) unter der Leitung von *Balschmiter* liegt die Anzeigebereitschaft bei häuslicher Gewalt bei lediglich 3 %, d.h. 97 % der Delikte verbleiben im Dunkelfeld.

Die genannten Gründe für eine Nichtanzeige ähneln jenen aus der Studie von *Hellmann*:

Von der Anzeige wurde abgesehen weil...



Balschmiter u.a. Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern, Abschlussbericht zur zweiten Befragung in 2018, S. 120.

4. Ursachenzusammenhänge

a) Allgemeines

Wie so oft bei der Frage nach den Ursachen von Kriminalität werden eine Vielzahl von möglichen Faktoren für häusliche Gewalt genannt. Hierzu zählen unter anderem eigene Gewalterfahrungen in der Kindheit, der Konsum von Alkohol und anderen Drogen, generelle Stressfaktoren wie berufliche Unsicherheiten, drohende oder bereits eingetretene Arbeitslosigkeit (vgl. *Riebel* NK 2020, 304 [309 ff.]).

Von besonderer Bedeutung für das Auftreten häuslicher Gewalt scheint darüber hinaus die Ressourcen- und Machtverteilung innerhalb einer Beziehung zu sein. Frauen, die über einen höheren Bildungsgrad und ein höheres Einkommen als ihr Partner verfügen, sollen demnach besonders gefährdet sein. Gewalt erscheint dann als Reaktion auf die Infragestellung der traditionellen Rollenverteilung. Gleichzeitig soll aber auch ein Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und der Erledigung des Haushalts durch die Frau im Sinne eines traditionellen Rollenverständnisses bestehen. Ein großer Risikofaktor sei darüber hinaus die soziale Isolation der Partnerin (Zusammenstellung möglicher Faktoren bei *Riebel* NK 2020, 304 [309 ff.]).

b) Ursachenzusammenhänge in der Corona-Pandemie

Insofern überrascht es wenig, dass im Zuge der in der Corona-Pandemie ergriffenen Maßnahmen (u.a. Kontaktverbote, Home-Office usw.) mit einer Zunahme der häuslichen Gewalt gerechnet wurde, die weit über die registrierten Hellfeldzahlen hinaus gehen dürfte (dazu *Garthus-Niegel/Seefeld/Mojahed/Schellong* Trauma und Gewalt 2021, 200 [201 ff.] m.w.N., [hier](#) online abrufbar). Erste Erkenntnisse hierzu liefert eine [Studie der Technischen Universität München](#) von *Steinert/Ebert*. Demnach ergab die Befragung von rund

3.800 Frauen, dass 3 % unter ihnen während dem Lockdown zu Hause Opfer körperlicher Gewalt wurden. Bei bestehender Quarantäne lag der Wert bei 7,5 %, bei einer finanziell angespannten Situation der Familie sogar bei 8,4 %.

In eine ähnliche Richtung deuten im Rahmen eines Projekts des MPI durchgeführte Interviews mit Fachkräften von Frauenschutzhäusern, Jugendämtern und ähnlichen Institutionen („Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Entwicklung der Kriminalität am Beispiel Baden-Württembergs“, Überblick [hier](#) abrufbar). Während die Auswertung der Interviews zwar noch nicht erfolgt ist, haben sich bereits „richtungsweisende Hinweise“ ergeben (dazu *Gehring/Wössner* Coronapandemie, Lockdown und Partnerschaftsgewalt: Kontroversen, in: Bartsch/Krieg/Schuchmann et al. [Hrsg.], *Gender & Crime*, 2022, 119 ff.). Gerade die schon im Allgemeinen angesprochenen Risikofaktoren (Wegfall des Arbeitsverhältnisses oder häusliche Isolation) seien im Hinblick auf Frustrationen und daraus folgenden Demütigungen der Partnerin besonders verbreitet gewesen. Zudem verdienten psychische und Suchterkrankungen einen viel größeren Fokus in diesem Zusammenhang, da solche im Lockdown mangels zugänglicher Hilfsangebote wie Tageskliniken oder therapeutischen Maßnahmen zusätzlich destabilisiert würden. Das fördere dann die Gefahr von häuslicher Gewalt.

Dass der im Bereich der häuslichen Gewalt auszumachende Anstieg in der Corona-Pandemie nicht noch stärker ausgefallen ist (vgl. Zahlen aus der PKS), könnte möglicherweise hemmenden Faktoren zu verdanken sein. Hier wäre an den durch das zurückgefahrenere Berufsleben verminderten Stress, aber auch ein geringeres Kontrollbedürfnis im Zuge der während der Ausgangssperre bestehenden Kontaktbeschränkungen zu

denken. Der gefühlte Kontrollverlust über die Partnerin könnte so als wesentlicher Faktor von Partnerschaftsgewalt weggefallen sein (Stichwort: *coercive controlling violence*).

Literaturhinweise:

Gewaltdelinquenz allgemein:

P.-A. Albrecht Kriminologie, 13. Kapitel.

Neubacher Kriminologie, 24 Kap. insbes. Rn. 1–5.

Gewalt und Medien:

Eisenberg/Kölbel Kriminologie, 8. Aufl. 2024, § 44 Rn. 1 ff.

Brosius/Peter/Kümpel [Medien und Gewalt](#), in: Hermann/Pöge (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, 2. Aufl. 2024, S. 281 ff. (zu den Wirkungen von Gewalt und Medien).

Häusliche Gewalt:

Garthus-Niegel/Seefeld/Mojahed/Schellong, Häusliche Gewalt im Kontext der COVID-19-Pandemie, Trauma und Gewalt 2021, 200 ([hier](#) online abrufbar).

Gehring/Wössner, Coronapandemie, Lockdown und Partnerschaftsgewalt: Kontroversen, in: Bartsch/Krieg/Schuchmann et al. [Hrsg.], *Gender & Crime*, 2022, 119.